

Verordnung

über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Verordnung vom 2. Februar 2011¹ über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung

über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern folgender Abschlusszeugnisse zu den universitären Hochschulen:

- a. eidgenössische Berufsmaturitätszeugnisse;
- b. gesamtschweizerisch anerkannte Fachmaturitätszeugnisse.

Art. 2 Abs. 1 und 2 erster Satz

¹ Mit der Ergänzungsprüfung sollen Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses die allgemeine Hochschulreife erlangen.

¹ SR **413.14**

2016-0195

² Die bestandene Ergänzungsprüfung gilt zusammen mit dem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis oder mit dem gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnis als Abschluss, der einer schweizerischen oder einer schweizerisch anerkannten gymnasialen Maturität gleichwertig ist. ...

Art. 6 Abs. 2

² Die Schweizerische Maturitätskommission erarbeitet die Richtlinien zusammen mit der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission und der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen.

II

Die Verordnung vom 3. November 2010² über Gebühren und Entschädigungen für die schweizerische Maturitätsprüfung und die Ergänzungsprüfung wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. d Einleitungsteil

- ¹ Die zu entrichtenden Prüfungsgebühren betragen für:
 - d. die Ergänzungsprüfung für Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

. Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

RS 172.044.13

2